Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

shab.ch Schweizerisches Handelsamtsblatt
fosc.ch Feuille officielle suisse du commerce
fusc.ch Foglio ufficiale svizzero di commercio

RETENTIONSVERZEICHNIS RETENTION NR. 94000004

1. **Schuldnerin: PLIM Group AG**, c/o Revides Treuhand AG, Industriestrasse 21, **6055 Alpnach Dorf**
2. Gläubiger: Privera AG, Worbstrasse 142, 3073 Gümligen
3. **Vertreter:** Rechtsanwalt Hurni René, advokatur 56, Zieglerstrasse 29, Postfach 530, 3000 Bern 14
4. **Bemerkungen:** Retentionsurkunde vom 26.02.2014, Retentions-Nr. 94000004, beinhaltend 237 Gegenstände im Schatzungswert von Fr. 6237.90.
   Forderung: Miete vom 01.12.2013 bis 30.06.2014 in der Höhe von Fr. 29'020.95 zuzüglich Kosten.
   Ort und Art des Mietobjektes: Geschäftsräumlichkeiten an der Worbstrasse 140, 3073 Gümligen, beinhaltend Büroräume im 2 OG, Lager im 1 UG sowie 4 Aussenparkplätze.
   Hinweis für den Schuldner:
   Auf Verlangen des oben genannten Gläubigers sind gemäss Art. 268 bzw. 299c OR die im Mietobjekt befindlichen und zu dessen Einrichtung oder Benutzung gehörenden beweglichen Gegenstände mit Retention belegt worden.
   Demzufolge wird die PLIM Group AG unter Hinweis auf die im Falle der Zuwiderhandlung eintretenden Straffolgen (Art. 169 StGB) verboten, die retinierten Gegenstände aus dem Mietobjekt zu entfernen, bevor der geforderte Mietzins im Betrage von Fr. 29'020.95 nebst Kosten und allfälligen Verzugszinsen entweder bezahlt oder sichergestellt ist.
   Art. 169 StGB: Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
   Will der Schuldner geltend machen, dass in das Retentionsverzeichnis aufgenommene Gegenstände, weil unpfändbar, der Retention nicht unterliegen (Art. 268 Abs. 3 OR), so hat er innert zehn Tagen seit Publikation bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu erheben.
   Das Retentionsverzeichnis kann auf dem Betreibungsamt Bern-Mittelland vom Schuldner eingesehen oder auf Wunsch durch Postsendung an eine gültige Adresse zugestellt werden.

   Betreibungsamt Bern-Mittelland
   Dienststelle Mittelland
   3072 Ostermundigen

01558453